

Im ÖTe-Pfau 1/92 erschien der erste Teil des Aufsatzes von Peter Lehmann "Psychiatrisches Testament". Hier nun der zweite und somit abschließende Teil.

Wie schon erwähnt folgt in der nächsten Ausgabe der Artikel über das "Weglaufhaus", ebenfalls von P. Lehmann. Weglauffhäuser sind Häuser für Menschen, die der Psychiatrie entfliehen möchten.

## Psychiatrisches Testament

Peter Lehmann



Die Frage, wer ein Psychiatrisches Testament errichten kann und wer nicht, beantwortet § 104 BGB Abs. 2. Danach ist geschäftsunfähig, "2. Wer sich in einem ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist." Auch der geschäftsunfähige Mensch, der beispielsweise die Rechtsgeschäfte eines Kaufvertrags oder einer Schenkung nicht wirksam vornehmen kann, ist nach geltendem Recht zur Entscheidung über seinen eigenen Körper höchstselbst berufen, soweit er nur die dafür erforderliche Einsichts- und Willensfähigkeit hat. Das gilt für Noch-nicht-Volljährige, für Entmündigte, für Personen mit einem 'Betreuer' usw..

Um die Durchsetzung des eigenen Willens möglichst zu sichern,



ist es notwendig, das erwähnte Psychiatrische Testament schon heute zu verfassen. Dies gilt für alle Betroffenen sowie diejenigen, die nicht wissen, ob sie nicht vielleicht doch einmal Betroffene sein werden. Es ist erforderlich, 'in gesunden Tagen' den Willen bezüglich üblicher Psychiatriemaßnahmen zu erklären. Die Rechtslage ist kompliziert, viele Einzelheiten sind umstritten. Eine eindeutige Erklärung, vielleicht noch mit einer Bescheinigung von ZeugInnen (z.B. Notar, Anwalt, Freundin, Vater, Kollegin), daß der bzw. die Erklärende im Vollbesitz der geistigen Kräfte ist, wird aber im Zweifel jedenfalls in der gewünschten Richtung wirken. Wer - wie viele Leute, die noch nicht in der Anstalt waren - glaubt, es sind nur die anderen, die sich in der Gefahr der Psychiatrisierung befinden, ihm oder ihr könne das nie passieren, kennt möglicherweise Menschen, die schon

von psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen betroffen waren. Diese Menschen können von einem großen Angstdruck befreit werden, wenn sie auf die Möglichkeit des Psychiatrischen Testaments hingewiesen werden.

Übrigens: Alle Menschen in Altenheimen brauchen den Schutz des Psychiatrischen Testaments. Letztlich nutzt das Psychiatrische Testament auch den psychiatrisch Tätigen, die immer davon bedroht sind, straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden: Greifen sie nicht zum Mittel der Zwangsbehandlung, und der unbehandelte psychiatrisierte Mensch tut sich oder Dritten einen Schaden an, so sind schon Gerichtsurteile ergangen, die den Psychiatern wegen der unterlassenen Maßnahmen die Verantwortung für einen entstandenen Schaden zuschoben. Greifen sie jedoch zum Mittel der Zwangsbehandlung, so machen sie sich grundsätzlich strafbarer Körperverletzung schuldig, sofern sie im Konfliktfall nicht nachweisen können, daß ein rechtfertigender Notstand vorlag; die konkreten Anwendungen müssen vital indiziert, d.h. zur Lebensrettung akut und kausal notwendig sein, und der bzw. die Behandelte zur Äußerung eines natürlichen Willens außerstande.

Wer ein psychiatrisches Testament errichten will, kann die Formblätter (13 Schreibmaschinenseiten) direkt bei Rechtsanwalt Rolshoven, Hauptstraße 147, W- 1000 Berlin 62, bestellen, Preis DM 5,- (Stand: November 1991). Er gibt auch Ratschläge zu dem Problem, geeignete NotarInnen und AnwältInnen zu finden.

Die Kosten für die Erstellung eines Psychiatrischen Testaments können in einer Anwaltskanzlei derzeit (November 1991) zwischen 0 und 250,-DM betragen; es ist

ratsam, vorher nach dem Preis zu fragen.

Wer die Blankoformulare ausfüllt, um die persönlichen Wünsche ergänzt und eine Ausführung des Dokuments in der Anwaltskanzlei hinterlegt hat, kann sich bei dieser Gelegenheit auch erklären lassen, wie und von wem im Notfall das Psychiatrische Testament einem Psychiater korrekt zugestellt oder übergeben wird, so daß es rechtswirksam den eigenen Willen durchsetzt.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Psychiatrischen Testament sind für Psychiatrisierte durchaus ermutigend. Nachdem die Rechtssprechung in Psychiatriesachen noch kein tiefes Vertrauen in die ständige Beachtung aller Menschenrechte durch die Gerichte entstehen ließ, rät der Verein, das Psychiatrische Testament in einem Rechtsstreit nicht unvorbereitet irgendeinem Pflegschaftsrichter vorzulegen, der dann möglicherweise einen Psychiatrie-freundlichen Beschuß trifft, an den sich hinterher alle übergeordneten Berufungsinstanzen halten.

Deshalb: Menschen, die das Psychiatrische Testament gerichtlich durchsetzen wollen, sind dringend gebeten, vor der Einlegung von Rechtsmitteln Kontakt mit Rechtsanwalt Rolshoven (Berlin: 030 - 7824000 Mo/Di/Do/Fr 10 - 16 Uhr) aufzunehmen. Er gibt auch NotarInnen und AnwältInnen jede Auskunft, wenn diese um Aufnahme, Verwahrung oder Durchsetzung eines Psychiatrischen Testaments gebeten werden.

